

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Ausführung des Bundesdisziplingesetzes
(Ausführungsgesetz Bundesdisziplingesetz - AGBDG)**

A) Problem

Das neue Bundesdisziplingesetz (BDG, s. BGBl 2001 I S. 1510), das am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, überträgt die Zuständigkeit für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte auf die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bisher bestand ein eigenständiges Bundesdisziplinargericht. Entsprechend geht auch die Zuständigkeit für Disziplinarverfahren gegen Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz, für die bislang ebenfalls das Bundesdisziplinargericht zuständig war, auf die Verwaltungsgerichte der Länder über. Die Wahl der in den Spruchkörpern als ehrenamtliche Richter mitwirkenden Beamtenbeisitzer bestimmt sich gemäß § 47 Abs. 3 BDG nach Landesrecht, weshalb vorliegendes Ausführungsgesetz notwendig ist.

Da die Zuständigkeit für die Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte bzw. Zivildienstleistende mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf die Verwaltungsgerichte der Länder übergeht, müssen ab diesem Zeitpunkt Beisitzer für gerichtliche Verfahren gegen Bundesbeamte bzw. Zivildienstleistende zur Verfügung stehen. Der Gesetzentwurf ist deshalb außerordentlich eilbedürftig.

B) Lösung

Nachdem § 47 Abs. 3 BDG von einer Wahl der Beamtenbeisitzer für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte bzw. Zivildienstleistende ausgeht, soll diese grundsätzlich nach den in der Verwaltungsgerichtsordnung bereits enthaltenen Vorschriften für die Wahl ehrenamtlicher Richter erfolgen. Die Bayerische Disziplinarordnung sieht für die Beamtenbeisitzer in Verfahren gegen Landesbeamte ein Auslosungsverfahren vor. Dieses soll im Rahmen der derzeit vorbereiteten grundlegenden Neufassung der Bayerischen Disziplinarordnung ebenfalls in ein der VwGO entsprechendes Wahlverfahren umgestaltet werden.

Die Wahl der Beamtenbeisitzer bei den Verwaltungsgerichten für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte bzw. entsprechende Verfahren gegen Zivildienstleistende soll durch die bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 26 VwGO bereits bestehenden Wahlausschüsse erfolgen. Die Besetzung der Kammern der Verwaltungsgerichte für Disziplinarsachen gegen Bundesbeamte bzw. Zivildienstleistende soll der Besetzung der Kammern für Disziplinarsachen gegen Landesbeamte entsprechen und daher ebenfalls nur aus einem (statt drei) Berufsrichter – sowie zwei Beamtenbeisitzern – bestehen; ebenfalls soll einer der Beamtenbeisitzer die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Für die Wahl der Beamtenbeisitzer bei dem Verwaltungsgerichtshof für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte soll ein Wahlausschuss bestellt werden, dessen Mitglieder nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO von dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gewählt werden sollen. Die Besetzung der entsprechenden Senate des Verwaltungsgerichtshofs bestimmt sich gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben; eine abweichende Regelung der Besetzung entsprechend dem Landesrecht wäre wohl mit rechtlichen Risiken behaftet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Nennenswerte Kosten dürften mit der Ausführung des Gesetzes nicht verbunden sein, insbesondere da die Wahl nur alle vier Jahre stattfindet.

Gesetzentwurf

zur Ausführung des Bundesdisziplingesetzes (Ausführungsgesetz Bundesdisziplingesetz - AGBDG)

Art. 1

Beamtenbeisitzer am Verwaltungsgericht in Verfahren gegen Bundesbeamte

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern stellt für jeweils vier Kalenderjahre für jedes Verwaltungsgericht, an dem eine Kammer für Disziplinarsachen von Bundesbeamten gebildet ist, eine Liste von Bundesbeamten auf, aus der die Beamtenbeisitzer zu wählen sind. ²Die obersten Bundesbehörden und die Berufsverbände der Beamten können Vorschläge für die Aufnahme von Beamten in die Liste machen. ³In den Listen sind jeweils getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllen, und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. ⁴Das Staatsministerium des Innern übersendet die Listen dem zuständigen Wahlausschuss.

(2) ¹Für die Wahl der Beamtenbeisitzer gelten die Vorschriften der §§ 25, 26 und 29 VwGO. ²Die bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 26 VwGO bestellten Wahlausschüsse sind auch für die Wahl der Beamtenbeisitzer für Verfahren gegen Bundesbeamte zuständig. ³Der Präsident des Gerichts setzt die Beamtenbeisitzer von ihrer Wahl in Kenntnis.

(3) ¹Für jede Disziplinarkammer sollen wenigstens 20 Beamte, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllen, gewählt werden. ²Von den weiteren vorgeschlagenen Beamten sollen von jeder Laufbahngruppe für jeden Verwaltungszweig wenigstens drei zu Beamtenbeisitzern bestimmt werden.

(4) ¹Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer und der Beisitzer von der Hilfsliste gilt § 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO. ²Das Nähere regelt das Präsidium durch eine Geschäftsordnung.

(5) Der Beamtenbeisitzer hat vor Antritt seines Amts den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes zu leisten.

(6) Soweit nach dem für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Beamte des Freistaats Bayern geltenden Recht ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zuständig ist, ist dieses Verwaltungsgericht auch für alle entsprechenden Verfahren gegen Bundesbeamte zentral zuständig.

Art. 2

Beamtenbeisitzer am Verwaltungsgericht in Verfahren gegen Zivildienstleistende

¹Für diejenigen Beamtenbeisitzer am Verwaltungsgericht in Verfahren gegen Zivildienstleistende, die nicht gemäß § 66 Abs. 3 Satz 5 ZDG vom Bundesministerium der Justiz bestellt werden, gilt Art. 1 entsprechend. ²Diese Beamtenbeisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllen. ³Soweit nach dem für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Beamte des Freistaats Bayern geltenden Recht ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zuständig ist, ist dieses Verwaltungsgericht auch für alle entsprechenden Verfahren gegen Zivildienstleistende zentral zuständig.

Art. 3

Beamtenbeisitzer am Verwaltungsgerichtshof in Verfahren gegen Bundesbeamte

¹Für die Beamtenbeisitzer am Verwaltungsgerichtshof in Verfahren gegen Bundesbeamte gilt Art. 1 entsprechend, abgesehen von Abs. 3; für jeden Disziplinarsenat für Verfahren gegen Bundesbeamte sollen von jeder Laufbahngruppe für jeden Verwaltungszweig wenigstens drei Bundesbeamte und ferner wenigstens weitere 20 Bundesbeamte zu Beamtenbeisitzern ernannt werden. ²Die Vertrauensleute und ihre Vertreter in dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgerichtshof i.S.d. § 26 VwGO werden von dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gewählt.

Art. 4

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. ²Die Beisitzer können bereits vor diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften dieses Gesetzes gewählt werden, sobald das Gesetz vom Bayerischen Landtag beschlossen ist.

Begründung:**Zu Art. 1**

zu Abs. 1:

Die Amtsperiode der Beamtenbeisitzer beträgt vier Jahre (§ 25 VwGO, vgl. Art. 1 Abs. 2). Entsprechend der Regelung zur Bestimmung der Beamtenbeisitzer für Disziplinarverfahren gegen Landesbeamte (Art. 44 Abs. 1 BayDO) können die obersten Bundesbehörden und die Berufsverbände der Beamten Vorschläge für die Aufnahme von Beamten in die Liste machen.

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 BDG gilt mangels anderer Bestimmung für die Besetzung der Disziplinarkammern das von § 46 Abs. 1 BDG abweichende Landesrecht. Danach sind in Bayern die Disziplinarkammern auch in Verfahren gegen Bundesbeamte statt mit drei Richtern lediglich mit einem Richter sowie zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern besetzt (Art. 43 Abs. 1 BayDO). Weiterhin muss danach auch in Verfahren gegen Bundesbeamte einer der Beamtenbeisitzer die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllen (vgl. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayDO).

zu Abs. 2:

Die Verweisung auf die §§ 25, 26 und 29 VwGO stellt deren Anwendbarkeit klar. In § 47 Abs. 2 BDG werden die Vorschriften der VwGO betreffend die ehrenamtlichen Richter nur teilweise ausgeschlossen. Daher ist – im Umkehrschluss und wegen der Allgemeinverweisung des § 3 BDG – davon auszugehen, dass die übrigen, nicht für unanwendbar erklärten Bestimmungen der VwGO zur Wahl und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter (§§ 25, 26, 29, 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO) Anwendung finden sollen.

Die Mitteilung über die Wahl erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, da die Präsidialgeschäftsstelle ohnehin mit dem Wahlverfahren befasst ist.

zu Abs. 3:

Es ist zweckmäßig, festzulegen, wie viele Beamtenbeisitzer mindestens gewählt werden sollen. Hierdurch wird gewährleistet, dass genügend Beamte auf die Vorschlagslisten gesetzt werden. Die angegebenen Zahlen beruhen auf einer Prognose der Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Mitgehalten ist die Zahl der voraussichtlich für die Verfahren gegen Zivildienstleistende benötigten Beisitzer (vgl. Art. 2).

zu Abs. 4:

Einzelheiten zur Heranziehung der Beamtenbeisitzer sollten im Interesse der Rechtsklarheit in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

zu Abs. 6:

Diese Bestimmung dient nur der Klarstellung (s. § 45 Satz 4 BDG).

Zu Art. 2

Gem. § 66 Abs. 3 Satz 3 des Zivildienstgesetzes (ZDG) gelten in Disziplinarverfahren gegen Zivildienstleistende für die Besetzung der Kammer des Verwaltungsgerichts und das Verfahren die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes, soweit sie nicht zu den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes im Widerspruch stehen oder in diesem etwas anderes bestimmt ist. Als Besonderheit ergibt sich für diesen Personenkreis lediglich, dass an die Stelle

des Beisitzers, der nach § 46 Abs. 1 Satz 3 BDG dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll, ein Beisitzer tritt, der im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts Zivildienst leistet. Dieser Beisitzer wird vom Bundesministerium der Justiz bestellt (§ 66 Abs. 3 Satz 5 ZDG). Verfahrensmäßig gilt die Besonderheit, dass gemäß § 66 Abs. 2 Satz 3 ZDG das Verwaltungsgericht über die Disziplinarverfügung durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Die Wahl von Beamtenbeisitzern für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist demnach nicht erforderlich.

Die Beamtenbeisitzer für Zivildienstleistende werden aus der gemäß Art. 1 aufgestellten Liste für die Wahl der Beamtenbeisitzer am Verwaltungsgericht gewählt.

Die in Satz 2 getroffene Festlegung, dass der zu wählende Beisitzer die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllen muss, ist wegen der Verweisung des § 66 Abs. 3 Satz 3 ZDG auf die Vorschriften des BDG, und damit über § 46 Abs. 4 Satz 2 BDG auch auf Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayDO zwar entbehrlich, erfolgt jedoch wegen der langen Verweisungskette zur Klarstellung im Gesetz.

Es ist auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts davon auszugehen, dass nach dem Willen des Bundesgesetzgebers § 45 Satz 4 BDG auch auf die Verfahren gegen Zivildienstleistende Anwendung finden soll. Dementsprechend wird nach Mitteilung des Bundes § 66 Abs. 3 ZDG um einen ausdrücklichen Verweis auf § 45 Sätze 3 und 4 BDG ergänzt werden (vgl. Art. 31 des Entwurfs des „Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege usw.“, BT-Drs 14/6371); das Inkrafttreten ist zum Beginn des nächsten Jahres (02.01.2002) geplant. Art. 2 Satz 3 dient daher ebenfalls nur der Klarstellung.

Zu Art. 3

Für die Besetzung der Disziplinarsenate am Verwaltungsgerichtshof gilt gemäß § 51 Abs. 1 BDG § 46 Abs. 1 und 3 BDG. Die Wahl dieser Beisitzer soll entsprechend dem in Art. 1 festgelegten Verfahren erfolgen.

Da in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bisher keine Beamtenbeisitzer mitwirken, besteht dort noch kein Wahlausschuss gemäß § 26 VwGO. Der zu bestellende Ausschuss soll entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 1 VwGO aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern bestehen. Die Vertrauensleute sowie sieben Vertreter werden von dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags als landesweitem Gremium gewählt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Die Beamtenbeisitzer am Verwaltungsgerichtshof müssen nicht die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 DRiG erfüllen; auf § 46 Abs. 4 Satz 2 BDG, der wiederum auf Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayDO verweist, wird in § 51 Abs. 1 BDG nicht verwiesen.

Zu Art. 4

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesdisziplinargesetz, das die Zuständigkeit der bayerischen Verwaltungsgerichte für Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte begründet, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt auch die entsprechende Änderung des Zivildienstgesetzes in Kraft. Durch Satz 2 wird die Wahl der Beisitzer bereits vor dem 1.1.2002 ermöglicht.